

**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## IM INTERESSE DES BERUFSSTANDES

# Kooperation zwischen VDI und Ingenieurkammer-Bau NRW beschlossen

Schon lange gibt es Kontakte zwischen dem VDI und der IK-Bau NRW, die nicht allein durch die räumliche Nähe in Düsseldorf, sondern in erster Linie durch die fachlich-inhaltliche und auch berufspolitische Nähe begründet sind. Gemeinsame Positionen wie zum Beispiel der Einsatz dafür, dass die akademischen Abschlüsse Bachelor und Master ausschließlich nach einer erfolgreich abgeschlossenen Hochschulbildung verliehen werden, sind gute Bausteine, die zu der jetzt abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung geführt haben.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und der Vorsitzende des VDI-Landesverbands NRW Dipl.-Ing. Johannes J. Firsbach unterzeichneten am 7. September 2012 die Kooperationsvereinbarung in der Kammergeschäftsstelle, um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu vertiefen und zu festigen.

Beide Partner vereinbaren darin, auf Landesebene stets dann eng zusammenzuarbeiten, wenn dies nach gemeinsamer Auffassung im Interesse ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit wichtig und förderlich ist. Die Vereinbarung basiert auf gegenseitiger Wert-



Nach der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung: (v. l.) Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Dipl.-Ing. Johannes J. Firsbach (VDI), Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dipl.-Ing. Lars Funk (VDI).

schätzung und Akzeptanz im Bemühen beider Institutionen, die Zukunftsfähigkeit der Ingenieurinnen und Ingenieure in NRW zu sichern. Natürlich gibt es für die Vereinbarung auch einen unmittelbaren, konkreten Anlass. Im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Anerkennungsgesetzes, mit Hilfe dessen im

Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den NRW-Arbeitsmarkt besser nutzbar gemacht werden sollen, wird auch das Ingenieurgesetz novelliert. In diesem Zusammenhang wollen sich beide Partner übereinstimmend dafür einsetzen, dass die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur nur derjenige erhalten soll, der ein Studium der Ingenieurwissenschaften mit mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat. Für Absolventen deutscher Hochschulen soll sich die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur, wie bisher schon, unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

**Terminhinweis: Vertreterversammlung der IK-Bau NRW**

Die fünfte Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 16.11.2012, im Mövenpick Hotel Münster, Kardinal-von-Galen-Ring 65, 48149 Münster, statt. Die Delegierten werden unter anderem den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern.

## NEUER PRÄSIDENT DES BAUINDUSTRIEVERBANDES NRW

## Martin Schlegel zu Besuch bei der Kammer

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp empfing kürzlich den neuen Präsidenten des Bauindustrieverbands NRW, Dipl.-Ing. Martin Schlegel, zu einem ersten Gedankenaustausch. An dem Gespräch in den Räumen der Kammer nahmen auch die Hauptgeschäftsführerin Prof. Beate Wiemann und Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold teil.

Im Mittelpunkt des Meinungsaustauschs standen Aspekte der strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung im Baubereich. Breiten Raum nahmen dabei die mit dem Themenkomplex Energiewende zusammenhängenden Fragestellungen ein. Ein weiterer Schwerpunkt war dem Thema Ingenieurnachwuchs gewidmet. Im Fokus standen auch Überlegungen zur Vertiefung der künftigen Zusammenarbeit



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Prof. Beate Wiemann, Dipl.-Ing. Martin Schlegel und Dr. Wolfgang Appold trafen sich zu einem Gedankenaustausch.

beider Organisationen auf Landesebene. Verabredet wurde bereits, die erfolgreiche Veranstaltungsreihe „Dialog

Bauingenieurkunst“ im nächsten Jahr fortzuführen. Auch der bilaterale Austausch soll intensiviert werden.

## Drei neue Sachverständige der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW freut sich über die Gelegenheit, wieder neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit anerkennen zu können. Dr.-Ing. Renato Eusani, Solingen, Dr.-Ing. Naceur Kerkeni, Aachen, und Dipl.-Ing. Ulrich

Ponzel, Paderborn, erhielten ihre Anerkennungsurkunden und ihre Sachverständigenstempel. Die drei neuen Sachverständigen stehen ab sofort den Bauherren und den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp nahm im Rahmen einer Feierstunde in der Kammergeschäftsstelle die Anerkennung vor und wünschte den drei neuen Sachverständigen für das weitere berufliche Wirken alles Gute.



Freuen sich über ihre Anerkennung als saSV: Dr.-Ing. Naceur Kerkeni, Dipl.-Ing. Ulrich Ponzel und Dr.-Ing. Renato Eusani (v. l.) mit Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

## IMPRESSUM

**Herausgeber**

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0

**Redaktion**

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

**Bildnachweis**

Alle Fotos: IK-Bau NRW

Keine Haftung für Druckfehler.

## TEAMGEIST IST GEFRAGT

# Kammermitglieder nehmen am Metro Group Marathon 2013 teil

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern ein ganz neues Erlebnis besonderer Art: Machen Sie mit beim Metro Marathon am 28. April 2013 in Düsseldorf. Die IK-Bau NRW möchte gerne mit Ihnen als Läuferinnen und Läufer in fünf Gruppen unter der Rubrik „Vier gewinnt“ ins Rennen gehen. Vier gewinnt bedeutet: Vier Läufer teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam den Marathon.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW übernimmt die Kosten für die Anmel-

dung der Gruppen, damit Sie beim Metro Marathon dabei sein können. Wir unterstützen Sie außerdem mit Anfeuerungsrufen an der Strecke und verpflegen Sie anschließend im Kammerzelt mit Snacks und Getränken. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp wird dort alle Läufer begrüßen und auszeichnen. Dabei sind Sie als Einzelperson ebenso willkommen wie als kollegiale Gruppe. Wir sind sicher: Dieser Lauf fördert den Teamgeist und den persönlichen Austausch – auch über die Strecke hinaus.

Und so sind die Regeln: Jede Staffel besteht aus vier Läufern und einem Ersatzläufer. Die Gesamtstrecke ist unterteilt in 8 km, 8,5 km, 15,5 km und 10 km. Alle Kammermitglieder, die an diesem Gemeinschaftserlebnis unter dem Dach der Kammer teilhaben wollen, melden sich bei der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW an. Bei der Anmeldung benötigen wir die Angabe, welche Strecke Sie laufen möchten oder ob Sie lieber als Ersatzläufer bereitstehen. Da alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein spezielles IK-Bau-Laufshirt erhalten, benötigen wir zudem auch die gewünschte Trikot-Größe (S, M, L, XL, XXL).

Ende Oktober wird die Kammer geschlossen die Anmeldung gegenüber dem Veranstalter vornehmen. So kann am ehesten sichergestellt werden, dass die Anmeldung erfolgreich ist, da die Staffelpätze begrenzt und erfahrungsgemäß frühzeitig ausgebucht sind. Es ist also wichtig, dass wir schnell und verbindlich handeln können, um die begehrten Startplätze zu sichern.

Haben Sie Lust dabei zu sein? Dann melden Sie sich formlos an bei Heike Alberty (alberty@ikbaunrw.de). Oder klären Sie noch alle Ihre offenen Fragen telefonisch mit ihr unter 0211 13067-121.

Noch ein Tipp: Weitere Informationen zum Metro Marathon und zum Streckenverlauf finden Sie auf der Veranstalter-Homepage unter [www.metrogroup-marathon.de](http://www.metrogroup-marathon.de). Vielleicht ist diese Aktion ja auch ein Anreiz, gute Lauf-Vorsätze endlich umzusetzen. Der Veranstalter bietet als Einstiegshilfe und zur Vorbereitung auch einen Lauftreff an.

Wir freuen uns, wenn möglichst viele Kammermitglieder dabei sein können.

## Erfahrungsaustausch in Bocholt

Zum Erfahrungsaustausch in den Regionen trafen sich kürzlich rund 20 Kammermitglieder mit Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Michael Püthe. Beim Austausch in Bocholt standen die Themen Vergabeverfahren und die Anerkennung von Hochschulabschlüssen im Mittelpunkt der Diskussion.

Das Treffen in Bocholt war nach Bonn, Hagen, Bad Oeynhausen und

Bergkamen der fünfte Termin in den Regionen in diesem Jahr. Es folgen noch die Veranstaltungen in Essen (25.10.2012), Lippstadt (22.11.2012) und Düren (11.12.2012). Zu den Terminen wird jeweils regional eingeladen. Die Veranstaltungen sind jedoch offen für jedes interessierte Kammermitglied. Sie können sich formlos per Mail anmelden unter [mair@ikbaunrw.de](mailto:mair@ikbaunrw.de). Terminänderungen sind möglich.



Intensive Diskussionen beim Erfahrungsaustausch in Bocholt.

## Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2013 Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein und fügen Sie entsprechende Belege, die die Ermäßigung begründen, bei. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich, Schatzmeister*

## Bautechnisches Seminar NRW

Das 21. Bautechnische Seminar NRW findet am 7. November statt. Es wird getragen vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW, vom VPI NRW, vom VBI NRW und von der Ingenieurkammer-Bau NRW. Experten informieren über neueste bautechnische Entwicklungen und Vorschriften.

Thematisch geht es um die Weiterentwicklung der Nachrechnungsrichtlinie, praxistaugliche Holzbau-Normen, Holzbau-Projekte, Brandschutzbemessung im Stahlbetonbau, die Brandschutztechnische Beurteilung von Bestandskonstruktionen, Fertigteile aus EU-Ländern und um Informationen der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Teilnahmegebühr beträgt 60 Euro, Anmeldeschluss ist der 31.10. Weitere Infos: [www.vpi-nrw.de](http://www.vpi-nrw.de).

grammen zur Verfügung. Meist geht es nicht nur um das energetische Bauen, sondern auch um Raumprogramme, Barrierefreiheit, Materialeinsatz und vieles mehr. Der ganzheitliche Blick macht die besondere Qualität aus", sagt BAK-Präsident Sigurd Trommer. Über das neue Internetportal hat die IK-Bau NRW bereits in ihrem letzten Kammer-Spiegel berichtet. Nun ist die bundesweite Pressearbeit hierzu gestartet worden.

### ENERGIEEFFIZIENZ: ONLINE-EXPERTENSUCHE

## Neues bundesweites Portal

Alle sprechen von der Energiewende. Architekten und Ingenieure befördern sie durch qualifizierte energetische Planung und Energieberatung. Die Architekten- und Ingenieurkammern aller Bundesländer haben dazu ein gemeinsames Internetportal eingerichtet: [www.energieeffizienz-planer.de](http://www.energieeffizienz-planer.de). Wer einen qualifizierten Energieeffizienzexperten in seiner Nähe sucht, ist hier richtig. Ganz gleich, ob es um Fragen zur energetischen Optimierung im Neubau, beim Umbau oder bei einer Sanierung geht. Hier kann man sich über die Förderbedingungen für das jeweilige Bundesland informieren und findet die richtigen Ansprechpartner.

Das gemeinsame Projekt von Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bun-

desingenieurkammer (BInGK) ist ab sofort online. „Architekten- und Ingenieurkammern gewährleisten mit der Initiative, dass die Nutzer schnell einen sachverständigen Energieeffizienzexperten in ihrer Nähe finden können. Das ist im Interesse des Verbrauchers und auch der Fördermittelgeber“, hebt BInGK-Präsident Hans-Ulrich Kammeyer hervor. „Die Kammern verfügen über geeignete Planer, die sie regelmäßig weiter qualifizieren“. Bei der energieeffizienten Sanierung, beim Um-, Aus- oder Neubau eines Gebäudes sind viele wichtige Entscheidungen zu treffen. „Architekten und Ingenieure stehen mit ihrer Fachkompetenz zu unterschiedlichsten Fragen des Planens und Bauens sowie zu Förderpro-

### URheberRECHT UND SOCIAL MEDIA

## Sachverständigen-Forum 2012 am 30.10.

Die Zeche Zollern (Grubenweg 5, 44388 Dortmund) ist der Veranstaltungsort für das Sachverständigen-Forum 2012, das am 30. Oktober stattfindet. Prof. Jürgen Ulrich, Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund, wird sich zum Urheberrecht für Sachverständige äußern. Rechtsanwalt Dr. Carsten Ulbricht aus Stuttgart wird das Thema für den

Bereich der Social Media vertiefen. In der anschließenden Podiumsrunde an der auch Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch teilnimmt, werden die Chancen und Risiken, die sich für öffentlich bestellte Sachverständige aus dem Urheberrecht ergeben, intensiv diskutiert.

Die Moderation der Veranstaltung hat wieder Vorstandsmitglied Dipl.-

Ing. Udo Kirchner übernommen. Den Schluss der Veranstaltung bildet traditionell der Abendimbiss, der Möglichkeiten für den individuellen Austausch bietet.

Einen Veranstaltungsflyer und die Anmeldung finden Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de). Die Tagung ist als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

## SERVICE FÜR STAATLICH ANERKANNTE SACHVERSTÄNDIGE

# Standssicherheit: Kammer stellt Muster-Prüfbericht zur Verfügung

Allen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standssicherheit hat die Kammer im August das Muster eines Prüfberichts zur Verfügung gestellt. Da bereits in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit der Bereitstellung von Vorlagen für die staatlich anerkannten Sachverständigen gesammelt wurden, entwickelten VPI NRW, bvs-NRW und IK-Bau NRW unter aktiver Beteiligung von Sachverständigen aus der Praxis gemeinsam die neue Vorlage.

Der Prüfbericht ist als Word-Fassung unter [www.ikbaunrw.de/service/](http://www.ikbaunrw.de/service/)

arbeitshilfen/sasv-standssicherheit-pruefbericht/ zu finden.

Mit der Verwendung einer hinsichtlich des Inhalts und des Aufbaus einheitlichen Unterlage verspricht sich die Kammer eine höhere Akzeptanz der Prüfberichte insbesondere auch bei den Bauaufsichtsbehörden. Durch eine wiederkehrende, einheitliche Struktur wird die Lesbarkeit gesteigert und die Aussagekraft und der Stellenwert des Prüfberichts werden aufgewertet. Auch Bauherren, vor allem diejenigen, die wiederkehrend Sachverständige beauftragen, profitieren von der Ein-

heitlichkeit. Eine Erhöhung der Wertschätzung für den Prüfbericht als wichtiges Dokument der bautechnischen Prüfung trägt im starken Maße zur Sicherung des Vier-Augen-Prinzips auch in der Zukunft bei.

Nicht zuletzt wegen des bestehenden Musters eines Prüfberichts, das als Anlage der Verwaltungsvorschrift zur BauPrüVO beiliegt, sowie des Vorhandenseins von einheitlichen Prüfberichten in anderen Bundesländern, liegt es nahe, dieses Vorgehen auch für die staatlich anerkannten Sachverständigen in NRW zu nutzen.

## AKTUELLES URTEIL

## Entscheidungen zum Windkraft-Ausbau

### 1. OVG Berlin, Beschluss vom 15.03.2012, Az.: OVG 11 S 72.10

*Eine Windenergieanlage ist (zeitweise) abzuschalten, wenn die zugrunde liegende Genehmigung in ihrem zeitlichen Umfang begrenzt ist und Beeinträchtigungen bis hin zu Populationsgefährdungen von streng geschützten Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden können.*

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windkraftanlage hatte die Behörde verfügt, die Anlage abzuschalten, soweit im Zeitraum vom 15.07. bis 30.09., in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang bestimmte Witterungsverhältnisse herrschen (kein Niederschlag, Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, Lufttemperatur von mehr als 10 °C). Dem war ein sogenanntes „Monitoring“ in der bereits bestehenden Windfarm vorausgegan-

gen. Dieses hatte in der Nähe der bereits bestehenden Windkraftanlagen eine überdurchschnittliche Todesrate von Fledermäusen verzeichnet. Dieser mögliche Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. den wichtigen Anhaltspunkten für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von besonders geschützten Fledermausarten war hier zu berücksichtigen.

Die möglichen begrenzten wirtschaftlichen Einbußen des Anlagenbetreibers von (in diesem Falle) ca. 6.000,00 € pro Jahr mussten im Rahmen einer summarischen Prüfung und Interessenabwägung zurücktreten.

### 2. VGH Hessen, Beschluss vom 14.05.2012, AZ: 9 B 1918/11 zur Frage, ob bei der Errichtung von Windkraftanlagen zuvor eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden muss (§ 35 Baugesetzbuch, § 3 b Abs. 3 UVPG).

Im konkreten Fall hatte ein Umweltverband im Zusammenhang mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für drei Windkraftanlagen gerügt, dass die Behörde gegen die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verstoßen habe.

Eine solche Verpflichtung besteht gemäß § 3 b Abs. 3 Satz 3 UVPG im Falle von kumulierenden Vorhaben, die gleichzeitig verwirklicht werden und zusammengekommen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen, wenn die neuen Vorhaben jeweils für sich genommen die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder für die allgemeine Vorprüfung (nach Anlage 1, Spalte 2) erreichen. Diese gesetzliche Regelung verfolgt das Ziel, ein Unterlaufen der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen durch sukzessive Vor-

Fortsetzung: Seite 9

## VERSORGUNGSWERK: WICHTIGE FRIST

# Chance nutzen: Höhere Rentenansprüche durch Aufstockung Ihrer Beiträge

Alle Mitglieder des Versorgungswerks haben auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, durch freiwillige Zusatzzahlungen ihren Rentenanspruch zu erhöhen. **Die Frist hierfür ist der 28.12.2012.** Eine Zuzahlung erhöht nicht nur Ihre spätere Altersrente, sondern auch Ihre Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und die der Hinterbliebenenversorgung für Ihre Angehörigen.

**Rentenansprüche optimieren:** Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Die als Sonderausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk werden nicht mehr durch Beiträge an private Versicherungen eingeschränkt. Die

daraus resultierende Steuerersparnis kann dafür eingesetzt werden, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um für das Rentenalter eine höhere Versorgung zu erzielen.

**Zur steuerlichen Absetzbarkeit:** Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 74% der geleisteten Versorgungsabgaben - unter Beachtung der Höchstgrenzen - als Vorsorgeaufwendungen/Sonderaufwendungen steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestelltenverhältnis. Allerdings werden hier die von Angestellten geltend gemachten 74% der geleisteten Versorgungsabgaben um den gezahlten Arbeitgeberanteil gemindert.

## Wichtige Frist: 28. Dezember 2012 (letzter Buchungstag)

Die zusätzlichen freiwilligen Abgaben für das laufende Jahr können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 28. Dezember 2012 auf eines der nachstehend aufgeführten Konten eingehen und soweit dadurch die Höchstabgabe nicht überschritten wird:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf  
(BLZ 300 606 01)  
Konto-Nr. 000 252 8320

Portigon AG  
(BLZ 300 500 00)  
Konto-Nr. 4 001 319

Architektenversorgung: FAQ (Folge 11)

## Fragen zum Versorgungswerk?

Nutzen Sie unsere Rubrik „Fragen und Antworten“, um auf Ihre Fragen zu den Themenfeldern Mitgliedschaft, Leistungen, Beiträge, Renten, Berufsunfähigkeitsrenten sowie Weiteres schnell eine Antwort zu erhalten. Die Homepage des Versorgungswerks finden Sie unter [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de). Oder rufen Sie uns an und vereinbaren einen Gesprächstermin: Telefon 0211 49238-0. Diese Folge behandelt Fragen rund um das Thema Leistungen.

*Welche Leistungen bietet das Versorgungswerk?*

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwenrente/Witwerrente
- Waisenrente
- Zuschüsse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

*Muss für den Anspruch auf Leistungen des Versorgungswerks wie in der*

*gesetzlichen Rentenversicherung eine Wartezeit erfüllt sein?*

Nein. Das Versorgungswerk zahlt die Versorgungsleistungen ohne jede Mindestversicherungszeit, also auch dann, wenn der Versorgungsfall – z. B. durch einen Verkehrsunfall – bereits kurz nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist. Voraussetzung ist lediglich, dass vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens ein monatlicher Beitrag gezahlt wurde.

*Übernimmt das Versorgungswerk Kosten für eine Anschlussheilbehandlung?*

Nein. AHB-Maßnahmen sind medizinische Leistungen zur Rehabilitation, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung anschließen. Grundsätzlich handelt es sich bei AHB-Maßnahmen um Krankenversicherungsleistungen.

*Ich habe vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Können*

Haben Sie Fragen? Sie erreichen uns unter der bekannten Telefonnummer 0211 49238-0. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle bis zum 21.12.2012, 12.30 Uhr besetzt ist und am 27. und 28.12.2012 geschlossen bleibt.

*diese Beiträge an das Versorgungswerk übertragen werden?*

Nein. Eine direkte Übertragung von Beiträgen von der Deutschen Rentenversicherung an das Versorgungswerk ist leider in keinem Fall möglich. Sofern Sie mindestens 60 Monate lang Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichtet haben, ist eine Beitrags-erstattung nicht mehr möglich, weil Sie dann die dort erforderliche Wartezeit erfüllt und Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung erworben haben. Falls Sie weniger als 60 Monate Beiträge an die Deutsche

Fortsetzung: Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Rentenversicherung eingezahlt haben, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob gegebenenfalls weitere Beiträge zur Auffüllung der insgesamt erforderlichen Wartezeit von 60 Beitragsmonaten geleistet werden sollten, um somit Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Andernfalls besteht die Möglichkeit, sich die entrichtenden Beiträge in Höhe der geleisteten Arbeitnehmeranteile (50% der Gesamtbeitragszahlung) erstatten zu lassen. Die erstatteten Beiträge können dann als freiwillige Sonderleistung im Rahmen der zulässigen Höchstabgabe beim Versorgungswerk eingezahlt werden, um somit die spätere Rente zu verbessern.

*Ich bin Bezieher einer Altersrente. Bekomme ich eine medizinische Leistung zur Rehabilitation vom Versorgungswerk?*

Nein. Wird eine Altersrente bezogen, so werden vom Versorgungswerk keine Leistungen zur Rehabilitation erbracht.

*Ich möchte Ihnen eine Änderung der Bankverbindung für die Rentenzahlungen mitteilen. Kann ich das auch telefonisch oder per E-Mail machen?*

Nein. Die Änderung der Bankverbindung ist nur schriftlich und mit Ihrer Unterschrift möglich.

*Ich beziehe von Ihnen eine Halbwaisenrente. Im Sommer endet meine Schulausbildung. Ab dem kommenden Wintersemester werde ich ein Studium aufnehmen. Wird die Halbwaisenrente durchgehend gewährt?*

Ja. Allerdings wird mit Beendigung der Schulausbildung die Zahlung der Halbwaisenrente zunächst einmal eingestellt. Bei Aufnahme des Studiums und Vorlage der entsprechenden Studienbescheinigung nehmen wir die Rentenzahlung wieder auf. Die seit Beendigung der Schulausbildung nicht gezahlten Halbwaisenrenten werden dann nachgezahlt.

Fortsetzung von Seite 5

habenserweiterungen zu verhindern.

Im konkreten Fall hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen entschieden, es sei nicht zu beanstanden, dass die Behörde das Hinzutreten der neu genehmigten sieben Windkraftanlagen zu den bestehenden Anlagen der beiden Windfarmen als unbeachtlich bewertet hat. Dies gelte auch dann, wenn hier die für die Umweltverträglichkeitspflicht maßgebliche Schwelle von 20 Anlagen weit überschritten werde und der Windpark nunmehr durch insgesamt 40 Windenergieanlagen gebildet werde. Es war zu berücksichtigen, dass die einzelnen Genehmigungsverfahren für Teile des Windparks in großen zeitlichen Abständen durchgeführt wurden, was aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofs gegen eine Umgehungsabsicht durch Projektzersplitterung spreche. Dieses Urteil stärkt somit den Ausbau der Windkraft.

### **3. Bundesverwaltungsgericht Urteil, Urteil vom 20.05.2010, AZ: 4 C 7/09 zu § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

Die Genehmigungsfähigkeit der hier umstrittenen Windenergieanlagen richtet sich nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) (unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes). Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und eine aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und andere öffentlich rechtliche Vorschriften, z. B. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2). Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich sind danach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ein solches Vorhaben könnte gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch eine Ermächtigung zur Konzentrationsflächenplanung seitens der Gemeinde gedeckt sein. Dazu muss die Gemein-

de bei der Planung nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 BauGB eine Abwägung zwischen den Interessen des Bauwilligen und den öffentlichen Interessen treffen. Ist die Planung wirksam, weil sie fehlerfrei ist, dürfen diese Belange bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens auf der Konzentrationsfläche nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden.

Verpflichtet ein Gericht eine Verwaltungsbehörde zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Außenbereichsvorhabens (hier Windkraftanlage) und ersetzt es dabei ein versagtes gemeinschaftliches Einvernehmen, so sind die Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang nachzuprüfen, wenn die Gemeinde Rechtsmittel einlegt.

Es findet keine Beschränkung der Prüfung auf diejenigen Gründe statt, auf die die Gemeinde die Versagung ihres Einvernehmens ursprünglich gestützt hatte. Unter anderem wird auch geprüft werden, ob dem Vorhaben, eine Windenergieanlage zu errichten, zum maßgeblichen Zeitpunkt das artenschutzrechtliche Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz entgegen stand.

Diese Regelung verbietet es, wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören. Zu solchen Störungshandlungen gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116), weil anderenfalls den europarechtlichen Vorgaben nicht hinreichend Rechnung getragen worden wäre.

Zu berücksichtigen sind hier allerdings nur erhebliche Störungen für den Artenschutz. Eine solche liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Art verschlechtert.

*Friederike von Wiese-Ellermann  
Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Bau- und Architektenrecht*

## GEBURTSTAGE

OKTOBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Friedrich Baumann  
Dipl.-Ing. Hans Peter Bilo  
Dipl.-Ing. Günther Bode  
Ing. (grad.) Jürgen Bültmeyer  
Dipl.-Ing. Johann Kirsch, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heinrich Kogelboom  
Dipl.-Ing. Franz Josef Kohout  
Dipl.-Ing. Werner Kölsch, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Reinhold Kühn  
Dipl.-Ing. Claus Lamers  
Dipl.-Ing. Wilhelm Lange, Beratender Ingenieur  
Ing. (grad.) Heribert Plegt, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Helmut Scholz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Norbert Scholz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ludwig Schulte  
Dipl.-Ing. Getrud Schweitzer-Schmitz  
Dipl.-Ing. Axel Steigüber, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Willi Thimm  
Dipl.-Ing. Maria Wienczek  
Dipl.-Ing. Richard Winandi, ÖbVI
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ludwig, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heinz-Albert Puppendorf, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Helmuth Rosenthal  
Dipl.-Ing. Inge Söhn  
Dipl.-Ing. Lothar von Trzcinski, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Detlev Hickisch, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bernd-Dieter Lambertz, Beratender Ingenieur  
Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Stangenberg, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Manfred Betsch  
Dipl.-Ing. Rudolf Brinkmann  
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ginsberg, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Krahl, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Peter-Georg Manuth  
Dipl.-Ing. Peter Söllinger  
Dipl.-Ing. Peter Thomsen, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Ing. Werner Stelter, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Adolf Timmermann
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Lothar Fechner  
Dipl.-Ing. Waldemar Glaser, Beratender Ingenieur  
Ing. Josef Oesing  
Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Nacken

### Amtliche Mitteilung

Die öffentliche Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW folgender Person ist erloschen: Dipl.-Ing. Wolfgang Holtmann, Mülheim, Sachverständiger für Schäden an Gebäuden (Kammerwechsel).

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen ist erloschen: Dr.-Ing. Jan-Marian Rolewicz, Düsseldorf; Dr.-Ing. Kurt Schumer, Karlsruhe.

Die Anerkennung für die vergleichbare Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau gem. § 17 Abs. 2 SV-VO folgender Person ist erloschen: Prof. Werner Richwien, Essen.

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen: Ing. Peter Nijweide, HN Zutphen, Niederlande.

Die Anerkennung für vergleichbare Anerkennungen im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen: Hans-Dieter Lauterbach, Isernhagen; Dipl.-Ing. (FH) Johann Ritz, Dreis; Dipl.-Ing. Carsten Heinze, Baunatal; Dipl.-Ing. Dieter Gut, Darmstadt.

### Rechtsberatung für Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten:

Ass. jur. Diana Budde  
Telefon: 0211 13067-140, Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann  
montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Telefon: 0521 82092, Fax: 0521 84199

RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt  
montags bis freitags 9 bis 18 Uhr  
Telefon: 0228 972798-222, Fax: 0228 972798-209